

Allgemeine Bestimmungen für Dienstleistungen (AGB) der Bull GmbH, Von-der-Wettern-Str. 27, 51149 Köln

1 Gegenstand

- 1.1 Diese Bestimmungen finden Anwendung in allen Vertragsbeziehungen (einschließlich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses), in denen die Bull GmbH (im folgenden: Bull) für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen (im folgenden: Kunde) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Datenverarbeitung erbringt, soweit es sich bei den Leistungen um Projekt-Dienstleistungen (Unterstützung des Kunden bei Installation, Inbetriebnahme und Einsatz seiner EDV-Anlage, allgemeine IT-Beratung) oder kontinuierliche Dienstleistungen in diesem Zusammenhang handelt. Für sonstige Leistungen von Bull – insbesondere Verkauf von Hardware bzw. Software, Hardwarewartung, Softwarewartung und Softwareerstellung – gelten getrennte Bestimmungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch dann, wenn Bull einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung vom Kunde gestellter Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2 Vertragsschluss, Art der Tätigkeit, Mitwirkung, Termine

- 2.1 Art und Umfang der Dienstleistungen von Bull ergeben sich aus dem „Auftrag für Dienstleistungen“, der Schriftform bedarf und nur durch schriftliche Vereinbarungen geändert werden kann.
- 2.2 Bull setzt zur Durchführung des Auftrags für Dienstleistungen qualifiziertes Personal ein. Bull kann dabei auch Dritte (Erfüllungsgehilfen) heranziehen; Bull haftet für das Verschulden der Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden gemäß § 278 BGB im Rahmen der in Ziff. 6 vereinbarten Haftungsgrenzen.
- 2.3 Bull kann die Dienstleistungen beim Kunden, in den eigenen Geschäftsräumen oder an anderen Orten ihrer Wahl erbringen, soweit der Auftrag für Dienstleistungen nichts anderes bestimmt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Bedin-

gungen und Preise ausschließlich für Leistungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- 2.4 Die Dienstleistungen erfordern eine enge Kooperation zwischen dem Kunden und Bull. Eine Mitwirkung des Kunden ist häufig erforderlich. Der Kunde wird Bull unentgeltlich durch alle erforderlichen Maßnahmen aus seiner eigenen betrieblichen Sphäre – insbesondere die Zurverfügungstellung von Daten und sonstigen betriebsspezifischen Informationen – unterstützen und Bull die unentgeltliche Nutzung von Arbeitsräumen sowie der für die Arbeitsdurchführung notwendigen Hardware, Software und Telekommunikations-einrichtungen ermöglichen.
- 2.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass Bull Leistungen mit Einrichtungen der Datenübermittlung, Ferndiagnose oder Fernwartung durchführt, soweit nicht Einsätze vor Ort zwingend erforderlich sind.
- 2.6 Dem Kunden obliegt die zeitnahe Vornahme der Datensicherung der Inhalte von Festplatten oder anderen Datenträgern in verkehrsüblichem Umfang vor unseren Einsätzen, so dass zur Reproduktion der Daten kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist, sowie die Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes. Zur Überprüfung der Datensicherung oder zur Löschung von Daten sind wir nicht verpflichtet.
- 2.7 Von Bull genannte Termine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein fester Leistungszeitpunkt / Leistungszeitraum oder kontinuierliche Dienstleistungen für einen Zeitraum vereinbart sind, Circa-Fristen. Einzelheiten bestimmt der Auftrag für Dienstleistungen.

3 Auftragsarten, Vergütung

- 3.1 Art und Umfang der Vergütung ergeben sich aus dem Auftrag für Dienstleistungen, der grundsätzlich den Typ A, B, oder C vorsieht. Beim Typ A handelt es sich um Projekt-Dienstleistungen gegen Vergütung der nachgewiesenen Zeiteinsätze, beim Typ B um Projekt-Dienstleistungen gegen Vergütung des pauschalen Projekt-Festpreises und beim Typ C um kontinuierliche

- Dienstleistungen gegen laufende Vergütung eines nach Zeiträumen bemessenen Entgelts.
- 3.2 **Typ A:** Beim Typ „A“ richtet sich die Vergütung für Dienstleistungen, Reisezeiten, Spesen sowie Reise- und Nebenkosten nach den Stundensätzen und den sonstigen Bestimmungen der Preisliste von Bull bzw. den Spezifikationen des Auftrags für Dienstleistungen. Grundlage für die Berechnung sind die von Bull nachgewiesenen Zeiteinsätze, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die dem Kunden in Rechnung gestellten Vergütungen richten sich stets nach dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Dienstleistungen.
Soll Bull die Gewähr für die Richtigkeit von Aufwandsschätzungen und Kostenanschlägen übernehmen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.
Bull wird die Einsätze ihrer Mitarbeiter durch Arbeitsberichte nachweisen. Der Kunde verpflichtet sich, den jeweiligen Einsatz durch rechtsgültige Unterschrift zu bestätigen.
Nach Vertragsabschluss stellt Bull das zur Durchführung des Auftrags für Dienstleistungen erforderliche Personal bereit. Werden die vereinbarten Leistungen im festgelegten Leistungszeitraum und nach Ablauf einer von Bull schriftlich zu setzenden Nachfrist nicht zu mindestens 60% vom Kunden in Anspruch genommen, so behält sich Bull das Recht vor, 30 % des verbleibenden Auftragswerts als Bereitstellungsaufwand in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Bull durch die Nichtabnahme der Leistung ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.3 **Typ B:** Beim Typ „B“ ist als Vergütung der im Auftrag für Dienstleistungen ausgewiesene pauschale Projekt-Festpreis vereinbart. Es handelt sich um fest vereinbarte und vorab genau festgelegte Tätigkeiten, für welche die Leistungsbeschreibung Art und Umfang, Umgebungsbedingungen sowie weitere Einzelheiten bestimmt. Leistungsänderungen bedürfen der Schriftform; mit ihnen kann die Notwendigkeit zur Anpassung des pauschalen Projekt-Festpreises verbunden sein. Bestimmt der Auftrag für Dienstleistungen nicht anderes, so sind anfallende Spesen sowie Reise- und Nebenkosten mit dem pauschalen Projekt-Festpreis abgegolten.
- 3.4 **Typ C:** Beim Typ „C“ sind kontinuierliche Dienstleistungen mit Vergütung eines nach Zeiträumen bemessenen Entgelts (je Monat, Quartal oder Jahr) vereinbart. Es handelt sich um fest vereinbarte und vorab genau festgelegte Tätigkeiten, für welche die Leistungsbeschreibung Art und Umfang, Umgebungsbedingungen sowie weitere Einzelheiten bestimmt. Leistungsänderungen be-
- dürfen der Schriftform; mit ihnen kann die Notwendigkeit zur Anpassung der Vergütung verbunden sein.
- Jeder Auftrag für Dienstleistungen wird für eine bestimmte Laufzeit geschlossen, die dort ausgewiesen ist. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.5 Alle Preise verstehen sich in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt); soweit Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, kann Bull hiervon abweichende Bestimmungen, wie sie für den Ort der Leistung gesetzlich angeordnet sind, anwenden.
- 3.6 Soweit im Auftrag für Dienstleistungen nichts anderes vereinbart ist, werden die Vergütungen für Projekt-Dienstleistungen des Typs A und B monatlich im nachhinein und für kontinuierliche Dienstleistungen des Typs C monatlich im voraus fällig. Bull ist bei den Typen A und B berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der vertragsgemäßen Leistungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen. Rechnungen sind nach Zugang fällig und innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Bull Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt Bull vorbehalten.
- 3.7 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig entschiedenen oder unbestrittenen Ansprüchen gegen Bull aufrechnen und Leistungsverweigerungs- und Zurückhaltungsrechte nur auf Ansprüche stützen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde darf gegen Bull gerichtete Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht abtreten.
- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von Bull auf die Gegenleistung des Kunden gefährdet wird, so kann Bull die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bezahlt oder ausreichende Sicherheit dafür stellt. Bull kann für die Zahlung oder die Stellung der Sicherheit eine angemessene Frist bestimmen; nach deren fruchtlosem Ablauf kann Bull vom Vertrag zurücktreten.
- 3.9 Bull teilt dem Kunden den Abschluss der Arbeiten mit und kann eine schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Leistungen verlangen. Die Verein-

barung bzw. Anwendung von Abnahmeregeln bedarf der Schriftform.

4 Rechte

- 4.1 Gehört zum vereinbarten Leistungsumfang die Überlassung schriftlicher oder maschinenlesbarer Arbeitsergebnisse an den Kunden, so erhält dieser an schutzfähigen Arbeitsergebnissen die einfache – nicht ausschließliche und nicht übertragbare – Befugnis, die Arbeitsergebnisse für seine innerbetrieblichen Zwecke zu nutzen. Im übrigen bleiben alle Rechte an den Arbeitsergebnissen – insbesondere alle Rechte aus dem Urheberrecht und sonstigen technischen Schutzrechten sowie das Recht an Erfindungen – bei Bull; dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Mitarbeit oder Anregungen des Kunde entstanden sind.
- 4.2 Die Einräumung weitergehender Nutzungsrechte an den Kunden bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Auch in diesem Falle ist Bull nicht an Entwicklungen gehindert, die den dem Kunde überlassenen Arbeitsergebnissen ähnlich oder vergleichbar sind.
- 4.3 Dienen Dienstleistungen von Bull der Vorbereitung weiterer Leistungen durch Bull (z.B. eine Untersuchung zur Prüfung der Durchführbarkeit eines geplanten Softwareprojekts), so bedarf das Recht des Kunden zur Verwertung der betreffenden Arbeitsergebnisse unter Ausschluss von Bull durch Einschaltung Dritter der vorherigen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 4.4 Aufträge für Dienstleistungen schließen nicht die Lieferung von Material durch Bull ein. Abweichungen bedürfen der Vereinbarung in Schriftform.
- 4.5 Macht die Art der Beauftragung für Bull die Einbindung von Arbeitsergebnissen Dritter (z. B. Programmcodes, die als „GNU General Public License unter dem Copyright der Free Software Foundation, Inc.“ allgemein zugänglich sind) erforderlich, erkennt der Kunde die Bedingungen des Dritten (z. B. die „Allgemeine Öffentliche GNU-Lizenz mit den Bedingungen für die Vervielfältigung, Verbreitung und Verarbeitung“), an.

5 Leistungsstörungen

- 5.1 Erbringt Bull vereinbarte Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde dieses schriftlich zu rügen und Bull Gelegenheit zu geben, die Leistung innerhalb einer schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge ordnungsgemäß zu erbringen. Ist die Leistung auch nach Ablauf der Frist nicht ordnungsgemäß

erbracht, so hat der Kunde das Recht, den betreffenden Auftrag für Dienstleistungen vorzeitig zu kündigen und Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der in Ziff. 6 vereinbarten Haftungsbegrenzung zu verlangen.

- 5.2 Kommt bei kontinuierlichen Dienstleistungen nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Erbringt Bull die fälligen Dienstleistungen anschließend wiederholt nicht ordnungsgemäß, so hat Kunde das Recht, den betreffenden Auftrag für Dienstleistungen fristlos zu kündigen und Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der in Ziff. 6 vereinbarten Haftungsbegrenzung zu verlangen.
- 5.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Ist auf vertragsgemäß zu überlassende Arbeitsergebnisse das Kauf- oder Werkvertragsrecht anzuwenden, so gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften über die Sach- und Rechtsmängelhaftung mit der Maßgabe, dass Rügen und Fristsetzungen des Kunde schriftlich erfolgen müssen. Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Für Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 6.

6 Haftung

- 6.1 Bull haftet dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in unbegrenzter Höhe nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Die Haftung für Kardinalpflichtverletzungen aus leichter Fahrlässigkeit ist jedoch auf solche vorhersehbaren Schäden beschränkt, deren Eintritt durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.
- 6.2 In den durch Ziff. 6.1 nicht geregelten Fällen ist die Haftung von Bull für indirekte und mittelbare Schäden und für entgangenen Gewinn sowie den Verlust von aufgezeichneten Daten ausgeschlossen; für sonstige Schadensarten ist die Haftung von Bull der Höhe nach beschränkt auf die Hälfte des Entgelts für den betreffenden Auftrag für Dienstleistungen; bei kontinuierlichen Dienstleistungen (Dauerschuldverhältnissen) auf die jährliche Vergütung für ein Kalenderjahr aus dem betreffenden Vertragsverhältnis.
- 6.3 Eine Haftung wegen Verzögerung der Leistungen, wegen Programmfehlern, fehlerbehafteten

- Auskünften oder außervertraglicher Beratung übernimmt Bull außerhalb der in Ziff. 6.1 und 6.2 geregelten Haftung nicht.
- 6.4 Soweit im Rahmen der in Ziff. 6.1 und 6.2 geregelten Haftung für Datenverlust gehaftet wird, beschränkt sich die Haftung von Bull auf den Verlust solcher Daten, die der Kunde in verkehrsüblichem Umfang gesichert hat und zu deren Reproduktion kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß Ziff. 6.1 bis 6.4 beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder den in Ziff. 6.6 geregelten Fällen. In allen Fällen tritt die Verjährung spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein.
- 6.6 Die Haftung von Bull für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Bull abgegebene Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- ## 7 Allgemeine Bestimmungen
- 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des Auftrages für Dienstleistungen und sämtliche vom jeweils anderen Vertragspartner empfangenen oder über diesen während der Auftrags erledigung erlangten Informationen und Unterlagen geheim zu halten, Dritten weder auszuhändigen noch zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung und darüber hinaus weder für eigene Zwecke noch für Zwecke Dritter zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder werden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt sind oder von Dritten bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht über das Ende des Auftrages für Dienstleistungen für sechs Monate fort.
- 7.2 Bull hat ihre Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diesen Personen ist es nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 5) untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für Bull fort.
- 7.3 Bull hat ihre Arbeitnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen des weiteren verpflichtet, die im Zusammenhang mit ihren betrieblichen Aufgaben erlangten Informationen und Materialien geheim zu halten, vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und auch nicht ohne vorherige schriftliche Vereinbarungen mit Bull, dem Kunden bzw. berechtigten Dritten für eigene private oder gewerbliche Zwecke zu nutzen.
- 7.4 Kann Bull die vertragliche Leistung in Folge von Arbeitskampf, höherer Gewalt, Terror oder anderer für Bull unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen, so ist Bull berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt, wenn die Behinderung oder Unterbrechung bei beauftragten Dritten (Erfüllungsgehilfen) eintritt.
- 7.5 Vereinbarte Leistungszeiträume bzw. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn eine Behinderung der Vertragserfüllung vom Kunden zu vertreten ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.
- 7.6 Diese Bestimmungen und der zugrunde liegende schriftliche Auftrag für Dienstleistungen enthalten sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Abweichende Vereinbarungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und beiderseitig unterzeichnet sein.
- 7.7 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Köln, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 7.8 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.
- 7.9 Sollten ergänzende Abreden (Individualabreden) zu diesen Allgemeinen Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen Abreden eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.